

**A) BESTIMMUNGEN, DIE FÜR ALLE
DIENSTLEISTUNGSBEREICHE GELTEN**
1 ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) enthalten die rechtlichen Bedingungen, die gelten, wenn Iron Mountain dem Kunden Folgendes zur Verfügung stellt:
- 1.1.1 fortlaufende Aktenverwaltungsdienstleistungen in Papierform gegen regelmäßige Gebühren („RM-Dienstleistungen“);
- 1.1.2 vorausbezahlte Aktenverwaltungsdienstleistungen in Papierform („vorausbezahlte RM-Dienstleistungen“);
- 1.1.3 fortlaufende Medienverwaltungsdienstleistungen gegen regelmäßige Gebühren („DP-Dienstleistungen“);
- 1.1.4 einmalige oder fortlaufende Scan-Dienstleistungen („Scan-Dienstleistungen“);
- 1.1.5 einmalige oder fortlaufende sichere IT-Asset-Dispositionsdienstleistungen („SITAD-Dienstleistungen“).
- 1.2 Diese AGB gelten nur für die oben aufgeführten Dienstleistungsbereiche, es sei denn, im jeweiligen Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien ist etwas anderes vereinbart.
- 1.3 Ziffer A) dieser AGB regelt die rechtlichen Bedingungen, die für alle oben genannten Dienstleistungsbereiche gelten, während die Ziffern B) - E) nur für den/die dort genannten Dienstleistungsbereich(e) gelten.
- 1.4 Wenn ein Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien unterzeichnet wird, werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen dieser AGB automatisch darin aufgenommen. Künftige Änderungen dieser AGB ändern nichts am Inhalt der Vereinbarung der Parteien (d.h. es gelten immer die AGB, die am Tag der Unterzeichnung in Kraft waren). Für den Dienstleistungsanhang (Anlage) des Dienstleistungsvertrags gilt jedoch immer die letzte verfügbare und von Iron Mountain veröffentlichte Fassung. Iron Mountain stellt alle Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die jeweils letzte, gültige Fassung der Dienstleistungsanhänge (Anlagen) auf seiner Website zur Verfügung.

2 DEFINITIONEN

- 2.1 In diesen AGB und im Dienstleistungsvertrag haben die in Großbuchstaben geschriebenen Wörter die folgende Bedeutung.

„Dienstleistungen“	Die von Iron Mountain für den Kunden im Rahmen eines bestimmten Dienstleistungsvertrags erbrachten Dienstleistungen. Die Dienstleistungen sind im jeweiligen Dienstleistungsanhang des Dienstleistungsvertrags/der Dienstleistungsverträge aufgeführt.
„Artikel“	Die papierbasierten, ausgedruckten Unterlagen/Aufzeichnungen des Kunden, auf deren Grundlage Iron Mountain seine Dienstleistungen erbringt. Die Artikel werden von Iron Mountain nicht gesondert registriert.
„Medien“	Datenbänder/Kassetten des Kunden oder verschiedene Arten von digitalen Medien, auf denen Iron Mountain seine Dienstleistungen erbringt. Medien werden von Iron Mountain nur registriert, wenn sie als lose Medien und nicht in Medienbehältern gelagert werden.
„Vertrauliche“	bezeichnet alle Daten und

Informationen“

Informationen (unabhängig von den Medien, auf denen diese Informationen aufgezeichnet sind, ob in schriftlicher, visueller, akustischer, grafischer, digitaler oder sonstiger Form), die geschützter Natur sind und die Waren, Tätigkeiten oder Angelegenheiten der Partei betreffen, die der anderen Partei diese Informationen offenbart; ausgenommen sind Informationen, die der empfangenden Partei zuvor frei von jeglicher Geheimhaltungspflicht bekannt waren oder die später von der offenlegenden Partei veröffentlicht wurden oder die von einem zur Offenlegung berechtigten Dritten offengelegt werden.

„Mitgliedsunternehmen“

Unternehmen, die entweder von Iron Mountain oder dem Kunden kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen.

**„Box/
Mediencontainer“**

Die größte Lagereinheit, in der die Ordner und Artikel oder Medien gelagert werden; Boxen/Mediencontainer werden von Iron Mountain über separate Barcodes registriert;

„Ordner“

Die Lagereinheiten, in denen die Artikel aufbewahrt werden. Die Ordner werden separat registriert, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

„Autorisierungsformular“

Das Formular, in dem die Daten der autorisierten Benutzer angegeben sind.

„Autorisierte Benutzer“

Privatpersonen, die vom Kunden im Autorisierungsformular mit der Erteilung von Dienstleistungsaufträgen und dem Zugriff auf die Artikel/Medien beauftragt wurden.

„Berechnete Menge“

Bedeutet die im Voraus geschätzte Menge der zu bearbeitenden Dokumente/Artikel oder das im Voraus berechnete Volumen der zu erbringenden Dienstleistungen.

„Dienstleistungsvertrag(e)“

bezeichnet den/die vom Kunden und Iron Mountain unterzeichnete(n) Dienstleistungsvertrag(e) in Bezug auf eine der in Abschnitt 1.1 aufgeführten Dienstleistungsbereiche. Diese AGB bilden einen untrennbaren Anhang zu dem/den Dienstleistungsvertrag(en). Die Parteien können alle Bestimmungen der AGB ändern, indem sie in dem/den Dienstleistungsvertrag(en) abweichende Bedingungen festlegen.

„Aufbewahrungszeitraum“

Der vom Kunden festgelegte Zeitraum, in dem die Artikel/Medien aufbewahrt werden müssen. Bei den RM/DP-Dienstleistungsbereichen erfolgt die Vernichtung nur auf gesonderten Auftrag des Kunden, bei dem vorausbezahlten RM-Dienstleistungsbereich erfolgt die Vernichtung automatisch nach Ablauf des Aufbewahrungszeitraums.

„Einrichtung“

bezeichnet die Standorte, an denen Iron Mountain seine Dienstleistungen erbringt. Aus Gründen der

Kapazitäts-/Logistikplanung kann Iron Mountain frei wählen, in welcher Einrichtung es die Artikel/Medien lagert oder von wo aus seine Dienstleistungen erbringt.

„Bild“

bedeutet die Erstellung eines digitalen Bildes eines Artikels oder mehrerer Artikel.

„Wiederverkaufswert“

entspricht der Definition in der Spezifikation der Secure IT Asset Disposition Services.

„Prozentuale Rendite“

entspricht der Definition in der Spezifikation der Secure IT Asset Disposition Services.

„IT-Geräte“

bezeichnet die Computer-Hardware und die elektronischen Geräte des Kunden, die von Iron Mountain in Verbindung mit diesem Vertrag verarbeitet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Personalcomputer, Monitore, Laptops, Festplatten, Drucker, Faxgeräte, Smartphones, Personalcomputer, Monitore, Laptops, Festplatten, Drucker, Faxgeräte, Smartphones, Rundspulenkassetten, Audio- oder Videokassetten, Filme, Kassetten oder Datenkassetten, Sicherungs- und Wechselmedien und andere Computergeräte und computerbezogene Peripheriegeräte.

3 GEWÄHRLEISTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde:

- 3.1 zahlt die Gebühren für die Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des Dienstleistungsvertrags und dieser AGB;
- 3.2 erklärt, dass er Eigentümer oder rechtlicher Verwahrer der Artikel/Medien/Bilder ist und über alle erforderlichen Befugnisse verfügt, um über die Artikel/Medien/IT-Geräte zu verfügen;
- 3.3 darf bei Iron Mountain keine Wertpapiere, Juwelen, Eintrittskarten, Schecks, Eigentumsurkunden, Aktien, literarische oder künstlerische Manuskripte, Gegenstände mit innerem Wert oder Artikel/Medien/IT-Geräte hinterlegen, die explosiv, entflammbar, gefährlich, illegal, giftig oder anderweitig gefährlich sind oder die unter ein anwendbares Gesetz in Bezug auf gefährliche Materialien fallen.

4 GEBÜHREN UND BEZAHLUNG

- 4.1 Sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, werden die Gebühren für Speicherelemente der RM-Dienstleistungen monatlich im Voraus und für alle anderen Dienstleistungen im Nachhinein in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Gebühren sind Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Alle anderen anwendbaren Steuern und sonstigen Gebühren, wie Zölle, Abgaben, Steuern und staatliche Zuschläge, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt anfallen und nachweisbar sind, werden in der Rechnung von Iron Mountain gesondert ausgewiesen und sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde haftet für Verzugszinsen in Höhe von einhalb Prozent (1,5%) pro Monat der ausstehenden Gebühren, sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist.
- 4.2 Wenn der Kunde für die Zahlung eine Bestellanweisung benötigt, muss er vor der Erbringung der Dienstleistungen durch Iron Mountain eine genaue und vollständige Bestellanweisung über die Standardverfahren von Iron Mountain ausstellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Bestellinformationen auf dem neuesten Stand zu halten. Wenn der Kunde eine Rechnung von Iron Mountain aufgrund einer ungenauen, ungültigen, unvollständigen oder abgelaufenen Bestellanweisung ablehnt, muss er diese Bestellanweisung innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Aufforderung durch Iron Mountain korrigieren. In diesem Fall gilt die ursprüngliche Zahlungsfrist. Für den Fall, dass der Kunde Iron Mountain eine Bestellanweisung erteilt, die sich auf

die im Rahmen des Dienstleistungsvertrags erbrachten Dienstleistungen bezieht, werden alle in der Bestellanweisung festgelegten Bedingungen, die zusätzlich zu den im Dienstleistungsvertrag festgelegten Bedingungen gelten oder diesen widersprechen, von Iron Mountain ausdrücklich abgelehnt.

4.3 Der Kunde zahlt die Gebühren innerhalb der im Dienstleistungsvertrag festgelegten Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Datum der Rechnung. Wenn der Kunde für die Zahlung eine Bestellnummer auf einer Rechnung benötigt, muss dies Iron Mountain mindestens 4 Wochen vor dem frühesten Datum mitgeteilt werden, an dem Iron Mountain die entsprechende Rechnung ausstellen kann. Das Versäumnis, die entsprechenden Informationen rechtzeitig zu übermitteln, hat zu keinem Zeitpunkt Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen oder die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Gebühren.

4.4 **ALLE PARTEIEN SIND SICH DARÜBER EINIG, DASS DIESE KLAUSEL 4.4 INDIVIDUELL VERHANDELT UND VEREINBART WORDEN IST UND SIE ERKENNEN AN, DASS DIESE KLAUSEL 4.4 NICHT ALS „ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM SINNE DES DEUTSCHEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS ZU VERSTEHEN SIND.**

Iron Mountain ist jederzeit berechtigt, die Gebühren nach eigenem freien Ermessen an veränderte Marktbedingungen oder Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Der Kunde wird 10 Tage vor der jeweiligen Gebührenerhöhung in Textform unterrichtet.

4.5 Um der Entwicklung der Benzinpreise Rechnung zu tragen, erhebt Iron Mountain ab dem ersten Tag des Dienstleistungsvertrags den folgenden Treibstoffzuschlag auf alle transportbezogenen Dienstleistungsgebühren:
<https://www.ironmountain.co.uk/support/how-it-works/resources/transportation/fuel-surcharge>.

4.6 Iron Mountain ist nicht berechtigt, die Gebührensätze für einmalige, projektbezogene Dienstleistungen (z. B. einmaliges Scannen) und für im Voraus bezahlte Gebührenelemente (z. B. vorausbezahlte RM) zu ändern.

4.7 Die Rechnungen werden in elektronischer Form im Standardformat von Iron Mountain über das Standardversandssystem von Iron Mountain an den Kunden gesendet. Allen Zahlungen müssen per elektronischer Zahlung geleistet und mit einem Überweisungsbeleg versehen werden, in dem die Rechnungen von Iron Mountain, auf die sich die Zahlung bezieht, aufgeführt sind. Der Kunde muss alle Gebühren, die er auf einer Rechnung bestreitet, spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Rechnungsdatum schriftlich mitteilen.

4.8 Iron Mountain kann den Kunden während der Laufzeit dieses Vertrags jederzeit auffordern, Rechnungen per Lastschrift einzuzahlen.

5 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien vereinbaren, dass die vertraulichen Informationen jeder offenlegenden Partei von der empfangenden Partei vertraulich behandelt werden und von der empfangenden Partei ausschließlich für die nach dem Dienstleistungsvertrag zulässigen Zwecke verwendet oder offengelegt werden dürfen, einschließlich derjenigen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags angemessenerweise erforderlich sind. Jede Partei führt angemessene Schutzmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei ein und erhält diese aufrecht; diese Maßnahmen dürfen nicht weniger sicher sein als die Schutzmaßnahmen, die die betreffende Partei für ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet.

6 HAFTUNG

6.1 Innerhalb der in Abschnitt 6.3 genannten Grenzen und soweit gesetzlich zulässig, darf die Gesamthaftung von Iron Mountain im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags (i) den Betrag nicht übersteigen, den der Kunde in Bezug auf ein einzelnes (einmaliges) Projekt an Iron Mountain gezahlt hat (oder zu zahlen verpflichtet ist); (ii) den Betrag, den der Kunde in Bezug auf fortlaufende, kontinuierliche Dienstleistungen innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor dem Auftreten einer solchen Haftung an Iron Mountain gezahlt hat.

6.2 Innerhalb der in Abschnitt 6.3 genannten Grenzen und soweit gesetzlich zulässig, haftet Iron Mountain nicht für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Folgeschäden und immaterielle Schäden, die sich aus der Verletzung des Dienstleistungsvertrags ergeben.

6.3 Die Haftungsbeschränkungen in den vorstehenden Abschnitten 6.1 und 6.2 gelten nicht in Fällen von

- Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
- Tod oder Körperverletzungen,
- fahrlässigen Verstoßen gegen das Produkthaftungsgesetz

6.4 Bei fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten aus dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag ist die Haftung von Iron Mountain auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7 BESTELLUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, unterliegen die Dienstleistungen von Iron Mountain der vorherigen Bestellung durch den Kunden. Der Kunde kann die Dienstleistungen per Fax oder per E-Mail bestellen. RM-Dienstleistungen können auch über die Online-Kundendienstsysteme von Iron Mountain bestellt werden (7 Tage die Woche, 0-24 Uhr). Der Kundendienst von Iron Mountain ist an Werktagen zwischen 8 und 17 Uhr erreichbar:

Tel.: +49 (0) 800 408 0000
Fax: +49 (0) 40 52108179
E-Mail: order@ironmountain.de

8 MITTEILUNGEN

8.1 Alle rechtlichen Mitteilungen, die im Rahmen dieser AGB erforderlich sind, müssen durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben mit Rücksendung an die im gültigen Handelsregister angegebene Adresse der betroffenen Partei gesendet werden. Alle Mitteilungen gelten zu folgenden Zeitpunkten als zugegangen: bei persönlicher Übergabe, wenn der Empfänger die Mitteilung entgegennimmt; bei Postversand, wenn die Rücksendung vom Empfänger unterzeichnet ist; wenn die Rücksendung nicht unterzeichnet ist, am fünften Werktag nach dem Versand.

8.2 Jegliche formelle Klage des Kunden gegen Iron Mountain wegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Artikel und/oder IT-Geräte oder jeglicher Anspruch oder Klagegrund im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen ist nur dann gültig, wenn sie innerhalb von 12 Monaten der folgenden Zeitpunkte eingereicht wird:

8.2.1 das Datum der Erbringung der betreffenden Dienstleistungen; oder

8.2.2 das Datum, an dem der Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung aller oder eines Teils der Artikel dem Kunden mitgeteilt wurde; oder

8.2.3 der Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt oder vernünftigerweise hätte Kenntnis erlangen müssen (vorausgesetzt, dieses Datum liegt nicht mehr als 12 Monate nach Ablauf oder Beendigung der Dienstleistungen);

8.2.4 und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde nach Ablauf der oben genannten Frist ausdrücklich auf einen solchen Anspruch verzichtet.

9 KÜNDIGUNG, AUSSETZUNG

9.1 Jede Partei kann den Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an die andere Partei kündigen:

9.1.1 wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag wesentlich oder fortlaufend verletzt und diese andere Partei diese Verletzung nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung der nicht verletzenden Partei behebt; oder

9.1.2 wenn das zuständige Gericht eine Entscheidung über die Auflösung der anderen Partei erlässt oder wenn das zuständige Organ der anderen Partei einen Beschluss über die Auflösung der Partei fasst oder wenn gegen die andere Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird.

9.2 Falls der Kunde die Gebühren nicht innerhalb der jeweiligen Zahlungsfrist an Iron Mountain zahlt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung behebt, kann Iron Mountain die Dienstleistungen aussetzen, bis alle ausstehenden Gebühren vollständig bezahlt sind. Diese Berechtigung hindert Iron Mountain nicht daran, sein Kündigungsrecht gemäß Abschnitt 9.1 auszuüben.

9.3 Wenn der Kunde unbestrittene Beträge, die im Rahmen dieses Vertrags fällig sind, nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bezahlt, ist Iron Mountain, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, alle in seinem Besitz befindlichen Artikel (auf Kosten des Kunden) zu vernichten, und der Kunde hält Iron Mountain in Bezug auf alle Kosten, Verluste, Schäden oder sonstigen Verbindlichkeiten schadlos, die Iron Mountain im Zusammenhang mit Ansprüchen des Kunden oder eines Dritten im

Zusammenhang mit der Vernichtung der Artikel entstehen.

10 SONSTIGES

10.1 Iron Mountain kann Unterauftragnehmer einsetzen. Keine Partei darf ihre Verpflichtungen aus dem/den Dienstleistungsvertrag(en) ohne die Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten, mit der Ausnahme, dass Iron Mountain berechtigt ist, seine Verpflichtungen nach vorheriger Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise an eines seiner Mitgliedsunternehmen abzutreten. Iron Mountain setzt den Kunden hiermit davon in Kenntnis, dass es alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Dienstleistungselementen des Dienstleistungsvertrags an die Iron Mountain (Deutschland) Service GmbH (HRB 127195) abtreten kann.

10.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Iron Mountain seinen Firmennamen und sein Logo für Marketing- und/oder kommerzielle Aktivitäten verwendet (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung des Firmennamens des Kunden in Marketingmaterialien, Marketingmaßnahmen und/oder Kundenangeboten).

10.3 Der Kunde sichert zu, dass er während der gesamten Laufzeit des Dienstleistungsvertrags: (i) nicht auf Listen mit eingeschränkten Parteien aufgeführt ist oder in Ländern ansässig ist, die auf Listen mit eingeschränkten Ländern aufgeführt sind, oder dass er die Waren oder Dienstleistungen nicht für eingeschränkte Endverwendungen verwendet, einschließlich derer, die vom US-Außen-, Handels- und Finanzministerium herausgegeben werden; und (ii) alle Gesetze und Vorschriften, die auf seine Leistungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen, einhält, keine Maßnahmen ergreift, die Iron Mountain dazu veranlassen, gegen solche Gesetze und Vorschriften zu verstoßen, und Iron Mountain nicht dazu verpflichtet, direkt oder indirekt Maßnahmen zu ergreifen, die Iron Mountain dazu veranlassen könnten, gegen solche Gesetze und Vorschriften zu verstoßen.

10.4 Der Dienstleistungsvertrag unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen. Sollte es zu einem Rechtsstreit zwischen den Parteien kommen – ungeachtet des möglichen ausländischen Wohnsitzes des Beklagten – unterwerfen sich die Parteien der Zuständigkeit der zuständigen deutschen Gerichte.

B) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RM- UND DP-DIENSTLEISTUNGEN

11 LAUFZEIT

11.1 Ist im Dienstleistungsvertrag eine bestimmte Laufzeit vorgesehen, so verlängert sich der Dienstleistungsvertrag nach Ablauf dieser ersten Laufzeit automatisch und ununterbrochen um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen mindestens 90 Tage vor Ablauf der ersten Laufzeit oder der tatsächlichen Verlängerung um ein Jahr schriftlich ihre Absicht mit, den Dienstleistungsvertrag nach Ablauf nicht zu verlängern.

11.2 Wenn der Kunde seine Artikel/Medien nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags nicht ausliefert/abnimmt und Iron Mountain daher gezwungen ist, verschiedene Maßnahmen durchzuführen, die mit Kosten verbunden sind (z. B. weitere Lagerung der Artikel/Medien, erneute Lieferung an die Adresse des Kunden), ist der Kunde verpflichtet, die Kosten für diese Lagerung/Aktionen in Höhe von 120 % der früheren Dienstleistungsgebühren zu zahlen, solange die Artikel/Medien des Kunden aus den Einrichtungen von Iron Mountain ausgeliefert oder anderweitig vernichtet werden. Iron Mountain ist jedoch nicht verpflichtet, diese Maßnahmen nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags durchzuführen, und selbst wenn es diese Maßnahmen ergreift, geschieht dies auf alleinige Kosten und Gefahr des Kunden.

11.3 Iron Mountain ist berechtigt, die Rückgabe der Artikel/Medien des Kunden vor der vollständigen Begleichung aller ausstehenden Gebühren zu verweigern.

11.4 Die Parteien akzeptieren, dass jede Lieferung von Artikeln/Medien durch Iron Mountain an den Kunden, mit Ausnahme ihrer endgültigen Entnahme, als vorübergehende Übergabe betrachtet wird und den Kunden nicht von der Verpflichtung entbindet, für die Lagerung dieser Artikel/Medien zu zahlen, da Iron Mountain weiterhin den Platz für ihre Lagerung zur Verfügung stellt (Bereitschaftsdienst).

12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für die Lagerung von Artikeln stellt Iron Mountain die Gebühren monatlich im Voraus in Rechnung, während Iron Mountain die Gebühren für die Lagerung von Medien sowie für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen monatlich im Nachhinein

in Rechnung stellt. Die Lagerung wird für einen vollen Monat berechnet, unabhängig von der Anzahl der Tage im Monat, in denen die Artikel gelagert wurden. Hat sich der Kunde für die Zahlung in Paketen entschieden, werden die Paketpreise monatlich im Nachhinein bezahlt.

13 BEWERTUNG VON INHALT UND WERT

13.1 Iron Mountain registriert die Artikel mit Hilfe von Strichcodes, die auf den Boxen oder den Ordnern angebracht sind. Um die Identifizierung der Artikel zu erleichtern, kann der Kunde auf den Auflistungsblättern beschreibende Angaben zu den einzelnen Artikeln machen, aber Iron Mountain wird die Echtheit dieser Angaben nicht prüfen, und die Parteien werden diese Angaben nicht als Beweis für den tatsächlichen Inhalt der Artikel betrachten. Iron Mountain registriert die Medien anhand von Strichcodes, die auf den Medienbehältern bzw. im Falle der Einzelbandspeicherung auf den Medien angebracht sind. In beiden Fällen muss der Kunde alle auf dem Medium gespeicherten Daten verschlüsseln. Folglich hat Iron Mountain keine Kenntnis von den Inhalten der Artikel/Medien. In diesem Zusammenhang ist der Kunde verpflichtet, Iron Mountain darauf aufmerksam zu machen, wenn (aufgrund des spezifischen Inhalts oder der Art der Artikel/Medien) die Dienstleistungen besonderen Bedingungen unterliegen (z. B. elektronische Signierung, Genehmigung öffentlicher Archive usw.). Der Kunde ist stets verpflichtet, auf seinen eigenen Systemen eine Sicherungskopie der auf dem Datenträger gespeicherten Daten aufzubewahren.

13.2 Iron Mountain hat auch keine Kenntnis über den Wert der Artikel/Medien. Der Kunde gibt die folgende Wertangabe ab: Der Kunde gewährleistet, dass der Wert der im Besitz von Iron Mountain befindlichen Artikel 1 (einen) Euro pro Box oder – im Falle der Lagerung in offenen Regalen – pro Laufmeter offener Regalordner beträgt, während der Wert der im Besitz von Iron Mountain befindlichen Medien dem tatsächlichen Marktpreis der entsprechenden physischen Medien entspricht, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 26 (sechszwanzig) Euro pro Medienelement. Aus Gründen der Klarheit ist die Haftung von Iron Mountain für den Verlust, die Beschädigung oder den zufälligen Untergang der Artikel/Medien auf den hier angegebenen Wert beschränkt. Der Kunde kann einen Versicherungsvertrag mit einer höheren Deckung abschließen.

14 DAUERHAFT RÜCKNAHME

14.1 Unter Berücksichtigung der technischen Maßnahmen und der erforderlichen Kapazität zur Sicherung der Rücknahme von Artikeln/Medien kann die Dauer der dauerhaften Rücknahme die im Dienstleistungsvertrag oder in diesen AGB festgelegte Kündigungs-/Benachrichtigungsfrist überschreiten. Für diesen Zeitraum ist der Kunde fortlaufend zur Zahlung der Lagergebühr verpflichtet. Die maximale tägliche Leistungsmenge für die Rücknahme ist im Dienstleistungsanhang festgelegt.

14.2 Unabhängig von der Vertragslaufzeit endet der Dienstleistungsvertrag automatisch, wenn der Kunde die gesamte Menge an Artikeln/Medien dauerhaft zurücknimmt. Wenn dies vor dem Ende der endgültigen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags geschieht, erhebt Iron Mountain eine „normale dauerhafte Rücknahmegebühr“ über die „Rücknahmegebühr“ hinaus (beide in der Gebührentabelle angegeben). Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn a) der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und von einer der Parteien ohne Grund gekündigt wurde (ordentliche Kündigung), b) Iron Mountain den Dienstleistungsvertrag rechtmäßig mit sofortiger Wirkung gekündigt hat, c) der Kunde den Dienstleistungsvertrag unrechtmäßig mit sofortiger Wirkung gekündigt hat oder d) der Kunde die dauerhafte Rücknahme nur für einige Boxen/Ordner angeordnet hat (in letzterem Fall bleibt der Dienstleistungsvertrag jedoch offensichtlich wirksam).

14.3 Wenn der Kunde die Boxen/Ordner nach Ablauf der endgültigen Laufzeit (oder nach dem jährlichen Ablaufdatum des Verlängerungszeitraums) endgültig zurücknimmt, erhebt Iron Mountain nur den Zuschlag für die „Dauerhafte Rücknahme bei Vertragsablauf“ über die „Rücknahmegebühr“ (beide in der Gebührentabelle angegeben). Die Parteien erkennen an, dass dieser Aufpreis die Vergütung für die erbrachten zusätzlichen Dienstleistungen darstellt und den Kunden nicht daran hindert, den Dienstleistungsanbieter frei zu wechseln. Dieser Zuschlag gilt auch, wenn der Dienstleistungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien oder durch rechtmäßige fristlose Kündigung des Kunden endet.

15 AUTORISIERTE BENUTZER

15.1 Nur die vom Kunden im Autorisierungsformular benannten oder mit Passwortdaten für die Nutzung des Online-Kundendienstsystems von Iron Mountain versehenen Personen sind berechtigt,

Dienstleistungen zu bestellen. Wenn es sich um eine dringende Bestellung handelt, muss dies in der Bestellung ausdrücklich angegeben werden.

15.2 Wenn der Kunde das Online-Kundendienstsystem von Iron Mountain nutzt, ist er verpflichtet, die Listen der Mitarbeiter, denen er die Passwörter mitteilt, zu kontrollieren und zu pflegen. In Bezug auf E-Mail- und Faxbestellungen ist der Kunde berechtigt, die Namen der autorisierten Personen jederzeit einseitig zu ändern, indem er Iron Mountain davon in Kenntnis setzt.

15.3 Wenn der Kunde es versäumt hat, auf dem Autorisierungsformular neben dem Namen und der E-Mail-Adresse des autorisierten Benutzers ein Passwort anzugeben, akzeptiert Iron Mountain die Bestellungen, wenn sie von der korrekten E-Mail-Adresse aus eingereicht wurden. Per Fax übermittelte Bestellungen müssen vom autorisierten Benutzer abgestempelt und unterzeichnet werden.

15.4 Kann der autorisierte Benutzer die Artikel/Boxen nicht am angegebenen Ort in Empfang nehmen, werden diese bei der Dokumentationsannahme, der Rezeption, der Sicherheitsabteilung oder bei dem vom Kunden benannten Spediteur gegen eine Empfangsunterschrift abgegeben.

16 PROTOKOLL ÜBER DIE SICHERE VERNICHTUNG

16.1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur für den RM-Dienstleistungsbereich.

16.2 Wenn der Kunde die Vernichtung von Artikeln/Boxen/IT-Geräten in Auftrag gibt, findet die tatsächliche Vernichtung erst statt, wenn der Kunde das Vernichtungsangebot von Iron Mountain unterzeichnet hat.

C) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCAN-DIENSTLEISTUNGEN

17 PRINZIP DER EINFACHEN KOPIE

Iron Mountain macht den Kunden darauf aufmerksam, dass das beim Scannen erstellte digitalisierte Bild nicht als authentisches elektronisches Dokument gilt und das Originaldokument auf Papier in amtlichen Verfahren nicht gleichwertig ersetzt.

18 ZUSÄTZLICHER ARBEITSAUFWAND

Unabhängig davon, dass die Parteien einen Pauschalbetrag für die erbrachten Scan-Dienstleistungen festgelegt haben, ist Iron Mountain berechtigt, zusätzliche Einzelgebühren (in der im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Höhe) zu berechnen, wenn der tatsächliche Arbeitsaufwand die berechnete Menge überschreitet.

D) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VORAUSBEZAHLTE RM-DIENSTLEISTUNGEN

19 KEINE RÜCKERSTATTUNG

Erreicht die im Voraus bezahlte Dienstleistungsmenge nicht die im Dienstleistungsvertrag berechnete Menge, werden die im Voraus bezahlten Gebühren nicht zurückerstattet. Iron Mountain zahlt auch dann keine Rückerstattung, wenn der Kunde oder die zuständige Behörde die Artikel vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist aus der Einrichtung zurücknimmt, sie vorübergehend oder dauerhaft in einer anderen Einrichtung lagert oder Iron Mountain verpflichtet, die Artikel vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist(en) zu vernichten.

20 AUTORISIERTE BENUTZER

20.1 Abschnitt 15 gilt auch für die vorausbezahlten RM-Dienstleistungen - mit den folgenden Ergänzungen.

20.2 Der Kunde akzeptiert, dass Iron Mountain den Zugang (einschließlich der Bestellrechte) für die aufgelisteten autorisierten Benutzer auch dann weiter zur Verfügung stellt, wenn der Kunde seinen Betrieb eingestellt hat bzw. nicht mehr existiert. Der Kunde erkennt an, dass der (ehemalige) Insolvenzverwalter/Empfänger sowohl während des Abwicklungs-/Auflösungsverfahrens als auch nach der Auflösung des Kunden Zugang (einschließlich Bestellrechte) zu den Artikeln hat und beschließen kann, die Zugangsrechte (einschließlich Bestellrechte) anderer autorisierter Benutzer zu entziehen. Nach der Auflösung des Kunden wird Iron Mountain solche Dienstleistungsbestellungen nur dann erfüllen, wenn die Person, die die Bestellung aufgegeben hat, die entsprechende Dienstleistungsgebühr bezahlt.

20.3 Iron Mountain wird ohne Mengenbeschränkung automatisch allen behördlichen Aufforderungen/Befehlen im Zusammenhang mit den Artikeln nachkommen und mit den zuständigen Behörden uneingeschränkt zusammenarbeiten. Diese Handlungen von Iron Mountain werden als Erbringung von Dienstleistungen behandelt, weshalb

Iron Mountain dem Kunden die im Dienstleistungsvertrag festgelegten Einzelgebühren in Rechnung stellt.

21 BEWERTUNG VON INHALT UND WERT

21.1 Abschnitt 13 gilt auch für die vorausbezahlten RM-Dienstleistungen - mit den folgenden Ergänzungen.

21.2 Iron Mountain macht den Kunden darauf aufmerksam, dass Dokumente, die einen unvergänglichen Wert haben oder anderweitig historisch bedeutsam sind, an die zuständigen öffentlichen Archive übergeben werden müssen, während Dokumente, die qualifizierte Daten enthalten, von der zuständigen Behörde aufgelistet und überwacht werden müssen. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er bei Iron Mountain keine Dokumente aufbewahrt, die in die vorgenannten Kategorien fallen. Iron Mountain weist den Kunden darauf hin, dass die Sozialversicherungsdaten der Versicherten des Kunden vor der Auflösung des Kunden an die Rentenkasse/das Finanzamt übermittelt werden müssen. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er die oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten hat oder einhalten wird.

21.3 Iron Mountain weist den Kunden darauf hin, dass der Ort, an dem der Kunde seine Rechnungen, Bücher und Steuererklärungen aufbewahrt, der Steuerbehörde gemeldet werden muss und dass die zuständige Behörde die Vorlage dieses Dienstleistungsvertrags verlangen kann, um sich zu vergewissern, dass der Insolvenzverwalter/Empfänger die sichere Aufbewahrung der Dokumente des Kunden gewährleistet hat. Iron Mountain gibt hiermit sein Einverständnis, seine Einrichtung als Ort der Dokumentenspeicherung anzugeben und den Dienstleistungsvertrag bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

21.4 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die obligatorische(n) Aufbewahrungsfrist(en) für die Artikel zu ermitteln. Bei der Festlegung dieser Fristen muss der Kunde sicherstellen, dass die Aufbewahrung der Artikel nicht gegen Gesetze (z. B. Datenschutzgesetze) verstößt und dass die Artikel nach Ablauf dieser Fristen rechtmäßig vernichtet werden können, d. h. die Vernichtung der Artikel verstößt nicht gegen Gesetze und ist nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft (z. B. vorherige behördliche Genehmigung; Genehmigung öffentlicher Archive usw.). In Anbetracht dessen vernichtet Iron Mountain die Artikel automatisch nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist(en).

E) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SITAD-DIENSTLEISTUNGEN

22 Vorbehaltlich Abschnitt 23 ist Iron Mountain in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für die Zerstörung oder Beschädigung von IT-Geräten, die ihm zur Veräußerung oder zum Weiterverkauf übergeben werden, und haftet nicht für die Löschung, Zerstörung oder Veräußerung solcher IT-Geräte gemäß den Anweisungen des Kunden.

23 Die Gesamthaftung von Iron Mountain in Bezug auf den Verlust oder die Beschädigung von IT-Geräten, die eintreten, nachdem einem IT-Gerät ein Wiederverkaufswert zugewiesen wurde und der Wiederverkaufswert und die vereinbarte prozentuale Rückgabe dem Kunden mitgeteilt wurden, darf unter keinen Umständen den Wert der prozentualen Rückgabe übersteigen. Jegliche Haftung von Iron Mountain gemäß diesem Abschnitt 23 ist an den Kunden in Form einer Gutschrift zu zahlen, die auf künftige Dienstleistungen angerechnet werden kann. Iron Mountain ist nicht verantwortlich oder haftbar für den Verlust oder die Beschädigung von IT-Geräten vor der Zuweisung eines Wiederverkaufswertes für diese oder für IT-Geräte, die keinen Wiederverkaufswert haben.

